

Verordnung über die Referenztarife der Spitäler und Geburtshäuser

vom 07.01.2020 (Fassung in Kraft getreten am 01.04.2020)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Nach Artikel 41 Abs. 1^{bis}, 2. Satz, KVG müssen der Versicherer und der Wohnkanton bei stationärer Behandlung aus persönlichen Gründen in einem ausserkantonalen Listenspital die Vergütung anteilmässig gemäss Artikel 49a KVG höchstens nach dem Tarif übernehmen, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt.

Deshalb müssen Referenztarife festgelegt werden.

Aufgrund der Anpassung der Tarife, auf denen die Berechnung der Referenztarife beruht, wurden sowohl der Referenztarif (*Base Rate*) für Leistungen, die von einem Spital oder Geburtshaus des Kantons Freiburg, das in der Freiburger Spitalliste verzeichnet ist, erbracht werden können, als auch die Tagespauschalen für die kardiovaskuläre Rehabilitation und die Rehabilitation von Paraplegikern angepasst.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Referenztarife (*Base Rates*) gemäss Artikel 41 Abs. 1^{bis}, 2. Satz, KVG für akutsomatische Spitalaufenthalte werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Leistungen, die von einem Spital oder Geburtshaus des Kantons Freiburg, das in der Freiburger Spitalliste verzeichnet ist, erbracht werden können | Fr. 9'092.– |
| b) | alle übrigen Leistungen | Fr. 10'650.– |

Art. 2

¹ Die Referenztarife gemäss Artikel 41 Abs. 1^{bis}, 2. Satz, KVG für nicht akut-somatische Spitalaufenthalte sind Tagespauschalen und werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| a) allgemeine Rehabilitation, allgemeine Neurorehabilitation und respiratorische Rehabilitation | Fr. 675.– |
| b) geriatrische Rehabilitation | Fr. 675.– |
| c) kardiovaskuläre Rehabilitation | Fr. 550.– |
| d) Rehabilitation von Paraplegikern | Fr. 1'369.– |
| e) intensive Neurorehabilitation | Fr. 763.– |
| f) andere Formen der Rehabilitation | Fr. 675.– |

Art. 3

¹ Der Referenztarif (*Base Rate*) gemäss Artikel 41 Abs. 1^{bis}, 2. Satz, KVG für psychiatrische Spitalaufenthalte wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------|-----------|
| a) Psychiatrie | Fr. 700.– |
|----------------|-----------|

Art. 4

¹ Der Referenztarif ist ein Höchsttarif. Er wird nur dann angewandt, wenn der Tarif des ausserkantonalen Spitals oder Geburtshauses mindestens so hoch ist wie der Referenztarif. Ist der Tarif der ausserkantonalen Einrichtung tiefer als der Referenztarif, so wird der Tarif der Einrichtung angewandt.

Art. 5

¹ Die Referenztarife können jederzeit geändert werden. Rückwirkende Änderungen und finanzielle Ausgleichs sind jedoch ausgeschlossen.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
07.01.2020	Erlass	Grunderlass	01.04.2020	2020_005

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	07.01.2020	01.04.2020	2020_005